



# Amtsblatt für Brandenburg

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 29. März 2023**

**Nummer 12**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung des Tafelangebots im Land Brandenburg (Tafeln-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie) .....	230
Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe für Privathaushalte, die infolge der gestiegenen Energiepreise und der hohen Inflation von Energiesperren bedroht sind (Energiesperren-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie) .....	231
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Beschichten, Kaschieren und Laminieren von bahnenförmigen Substraten in 14727 Premnitz .....	233
Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im ehemaligen Kiessandtagebau Luggendorf“ in 16928 Groß Pankow (Prignitz) .....	234
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg .....	235
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	238
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	238

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung des Tafelangebots im Land Brandenburg (Tafeln-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie)**

Vom 14. März 2023

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt aufgrund der eingetretenen Energieknappheit zu einer Vervielfachung der Energiepreise und zu einer allgemeinen Inflation, die auch für die Tafeln als gemeinnützige Hilfsorganisationen erhebliche wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben. Trotz verschiedener finanzieller Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung für bedürftige Personen sehen sich die Tafeln mit einer stark steigenden Nachfrage konfrontiert. Gleichzeitig haben sie unter einem sinkenden Spendenaufkommen zu leiden. All dies gefährdet die Aufrechterhaltung eines allgemein zugänglichen Tafelangebots. Das Land Brandenburg erlässt für die schnelle Hilfe zur Abmilderung der wirtschaftlichen Belastungen und zur Aufrechterhaltung des Tafelangebots die vorliegende Billigkeitsrichtlinie.

#### **1 Zweck der Soforthilfe**

1.1 Mit der Soforthilfe sollen die Tafeln finanziell unterstützt werden, um ein allgemein zugängliches Tafelangebot aufrechtzuerhalten. Die Tafeln sind gemeinnützige Hilfsorganisationen, die Lebensmittel, welche im Wirtschaftskreislauf nicht mehr verwendet und ansonsten vernichtet werden würden, an Bedürftige verteilen oder gegen geringes Entgelt abgeben.

1.2 Das Land Brandenburg gewährt die Soforthilfe nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeitsleistung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2 Gegenstand der Soforthilfe**

Gegenstand der Soforthilfe ist ein pauschaler Mehrbelastungsausgleich für krisenbedingte Mehraufwendungen der Tafeln, die durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen Dritter nicht gedeckt werden können.

#### **3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die Träger der Tafeln als gemeinnützige Hilfsorganisationen im Sinne der Nummer 1.1 Satz 2 mit Sitz und Tätigkeitsgebiet im Land Brandenburg.

#### **4 Art und Umfang, Höhe der Leistung**

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für Sachkosten zum Ausgleich von Energiepreissteigerungen und für Sachkosten zum Ausgleich der erhöhten Inanspruchnahme des Tafelangebots gewährt.

4.2 Sachkosten im Sinne der Nummer 4.1 sind insbesondere Heiz- und Stromkosten, erhöhte Kosten aufgrund ausgebauter Lager- und Kühlkapazitäten, erhöhte Transport- und Energiekosten sowie Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer. Keine Sachkosten sind Aufwendungen für Personalausgaben und investive Maßnahmen (einschließlich Erwerb von Kraftfahrzeugen).

4.3 Die Billigkeitsleistung ist nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen. Bezuschusst werden insoweit nur Mehrbelastungen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen Dritter gedeckt werden können.

4.4 Die Antragsberechtigten erhalten für das laufende Haushaltsjahr einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von höchstens 10 000 Euro pro Tafel als pauschalen Ausgleich für Mehrbelastungen durch Sachkosten im Sinne der Nummer 4.1.

#### **5 Antragsverfahren**

5.1 Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) ist die zuständige Behörde für die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Billigkeitsleistung.

5.2 Der Antrag ist elektronisch auf der Website des LASV (<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/>) abrufbar. Der ausgefüllte und schriftlich unterschriebene Antrag ist postalisch an das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus zu senden.

5.3 Die Antragstellenden haben dem Antrag eine Kostenaufstellung beizufügen und die Mehrbelastungen zu erläutern. Sie haben darzulegen, dass der Ausgleich der Mehrbelastungen erforderlich ist, um ein allgemein zugängliches Tafelangebot in der gegenwärtigen Krisensituation aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinsregisterauszug und Satzung, Versorgungsvertrag oder vergleichbare Unterlagen,
- Feststellungsbescheid nach § 60a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung, der die Feststellung beinhaltet, dass seitens der Antragstellenden ein steuerbegünstigter Zweck im Sinne der Nummer 1.1 Satz 2 verfolgt wird.

5.4 Die Antragstellenden haben eine zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung zu versichern und zu erklären, dass keine anderweitigen Möglichkeiten einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Förderung bestehen.

5.5 Ein Antrag für das laufende Jahr ist bis spätestens 30. September 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Sie bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges.

## 6 Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Soforthilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Billigkeitsleistung wird vom LASV nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung auf das Konto der Antragstellenden überwiesen.

## 7 Verwendungsnachweisverfahren

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

## 8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängenden der Billigkeitsleistung Prüfungen nach den §§ 91 ff. LHO durchzuführen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Dem Landesrechnungshof sind auf Verlangen die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Das LASV ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Verdacht zweckfremder Nutzung zu prüfen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Nummer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend. Nicht zweckentsprechend verwendete Billigkeitsleistungen sowie nicht verausgabte Mittel sind dem LASV zu erstatten.

8.3 Die für die Billigkeitsleistungen relevanten Unterlagen und Originalbelege (insbesondere Rechnungen, Quittungen, Verträge, Kontoauszüge) sind für etwaige Prüfungen der Verwendung zehn Jahre lang ab der Gewährung der Billigkeitsleistung aufzubewahren, sofern nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## 9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

# **Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe für Privathaushalte, die infolge der gestiegenen Energiepreise und der hohen Inflation von Energiesperren bedroht sind (Energiesperren-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie)**

Vom 14. März 2023

Auf Grundlage des § 10 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 schnürt die Regierung des Landes Brandenburg für die Jahre 2023 und 2024 ein „Brandenburg-Paket“ in Höhe von 2 Milliarden Euro, um die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu bekämpfen. Damit sollen insbesondere der starke Anstieg der Energiepreise sowie die allgemeine Inflation abgemildert werden. Das „Brandenburg-Paket“ soll auch Privathaushalten mit geringem Einkommen und Vermögen zugutekommen, die in Anbetracht der gestiegenen Energiepreise nicht in der Lage sind, unvorhersehbar hohe Forderungen von Energieversorgern zu erfüllen. Das Land Brandenburg erlässt für die schnelle Hilfe zur Überwindung dieser finanziellen Notlagen und damit zur Verhinderung und Beendigung von Energiesperren die vorliegende Billigkeitsrichtlinie.

### 1 Zweck der Soforthilfe

1.1 Mit der Soforthilfe sollen Privathaushalte, die aufgrund der aktuellen Preissteigerungen auf den Energiemärkten in Not geraten sind, vor Energiesperren geschützt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Haushalte in einer Mietwohnung oder im selbstgenutzten Eigentum wohnen. Betroffen sein können auch Haushalte, die aufgrund ihres Einkommens bisher nicht energiearmutsgefährdet waren. Das Land Brandenburg gewährt die Soforthilfe nach § 53 der Landeshaushaltsordnung aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeitsleistung.

1.2 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind Personen

- a) mit registriertem Erstwohnsitz im Land Brandenburg,
- b) die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Sperrandrohung für eine Versorgungsstelle, die an ihrem registrierten Erstwohnsitz liegt, durch ihren Energieversorger erhalten haben und
- c) deren jährliches Haushaltsnettoeinkommen nicht über dem statistischen Landesmedian der Brandenburger Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen liegt; hierbei ist auf die nachweisliche wirtschaftliche Situation des

Haushalts zum Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen; es gelten folgende Sätze:

- für das erste erwachsene Haushaltsmitglied 22 600 Euro,
- für jedes weitere Haushaltsmitglied ab 14 Jahren 11 300 Euro,
- für jedes Kind unter 14 Jahren 6 800 Euro.

2.2 Das Haushaltsnettoeinkommen entspricht der Summe aller Einnahmen des Haushalts aus Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, aus öffentlichen und nicht öffentlichen Transferzahlungen sowie aus Untervermietung, abzüglich der Einkommen-/Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Zu den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung zählen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Beiträge zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung sowie zur sozialen und privaten Pflegeversicherung.

2.3 Ausgeschlossen sind Personen, die

- a) über ausreichend kurzfristig verfügbare finanzielle Mittel (insbesondere Bargeld, Bankguthaben, Schecks, Wertpapiere) verfügen, die zur Verhinderung oder Beendigung der Energiesperre eingesetzt werden können,
- b) durch Inanspruchnahme erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Maßnahmen des Bundes die Energiesperre verhindern oder beenden könnten.

### 3 Art und Umfang, Höhe der Leistung

3.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss pro Haushalt einmalig pro Versorgungsvertrag je Versorgungs- beziehungsweise Zählerstelle in der Höhe gewährt, die im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist, um die vom Energieversorger angedrohte oder bereits vollzogene Energiesperre zu verhindern oder zu beenden. Wiederholte Leistungen nach dieser Richtlinie durch Umzug sind ausgeschlossen.

3.2 Die Billigkeitsleistung ist nachrangig zu anderen Maßnahmen und Leistungen, die Energiesperren verhindern oder beenden können (insbesondere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz).

### 4 Antragsverfahren

4.1 Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) ist die zuständige Behörde für die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Billigkeitsleistung.

4.2 Der Antrag ist grundsätzlich elektronisch über die Webseite des LASV (<https://lasv.brandenburg.de/energiesperren-soforthilfe>) zu stellen. Bei postalischer Versendung ist der unterschriebene Antrag einschließlich der beizulegenden

Nachweise und Erklärungen an das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus zu senden.

4.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Kopien beizufügen:

- a) Amtliches Ausweisdokument oder Meldebescheinigung der antragstellenden Person,
- b) Einkommensnachweise aller Haushaltsmitglieder für die zurückliegenden drei Monate,
- c) Sperrandrohung des Energieversorgers nach Nummer 2.1 Buchstabe b,
- d) Versorgungsvertrag, sofern in der Sperrandrohung nicht alle erforderlichen Informationen zur eindeutigen Identifizierung der antragstellenden Personen vorhanden sind (insbesondere Kundenanschrift, Kundennummer und Zählernummer).

4.4 Die Antragstellenden müssen mit dem Antrag versichern, dass

- a) die erforderlichen Mittel zur Verhinderung oder Aufhebung der Energiesperre nicht durch den Einsatz von laufendem Haushaltsnettoeinkommen und aus liquidem Vermögen aufgebracht werden können,
- b) das jährliche Nettohaushaltseinkommen die unter Nummer 2.1 Buchstabe c genannten Beträge nicht überschreitet,
- c) keine Übernahme durch Transferleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt,
- d) die Übernahme der Energieschulden nicht an anderer Stelle beantragt wurde.

4.5 Die Antragstellenden stimmen mit dem Antrag zu, dass

- a) das LASV jederzeit während und bis zu zwölf Monate nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens die unverzügliche Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen kann (insbesondere Einkommensnachweise, Gehalts- und Kontoauszüge, Leistungsbescheide),
- b) der bewilligte Zuschuss vom LASV unmittelbar an das Energieversorgungsunternehmen ausgezahlt wird.

4.6 Die Antragstellenden nehmen zur Kenntnis, dass eine Beantragung unter bewusster Täuschung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Billigkeitsleistung strafrechtlich verfolgt werden kann und bereits erbrachte Leistungen zurückgefordert werden.

4.7 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragsesinganges bearbeitet.

### 5 Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Billigkeitsleistung wird vom LASV nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung auf das Konto des Energieversor-

gungsunternehmens überwiesen, welches die Energiesperre angedroht oder bereits vollzogen hat. Das LASV informiert den Energieversorger im Bewilligungsfall über die beabsichtigte Leistung.

## 6 Verwendungsnachweisverfahren

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung an den Energieversorger grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

## 7 Sonstige Bestimmungen

Dem LASV steht als zuständiger Behörde ein Prüfrecht zu. Das LASV ist befugt, Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Ihm sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu sind relevante Unterlagen und Originalbelege (insbesondere Rechnungen, Quittungen, Verträge und Kontoauszüge) durch die Antragstellenden für zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung aufzubewahren.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen zu prüfen oder durch das LASV prüfen zu lassen.

Dem Landesrechnungshof steht ein Prüfrecht nach den §§ 91 ff. LHO zu.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Beschichten, Kaschieren und Laminieren von bahnenförmigen Substraten in 14727 Premnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 28. März 2023

Die Firma Blücher GmbH, Wolprylastraße 4 in 14727 Premnitz, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Wolprylastraße 4 in 14727 Premnitz in der Gemarkung Premnitz, Flur 1, Flurstücke 777, 813 eine weitere Anlage zum Beschichten und Laminieren von bahnenförmigen Substraten mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer weiteren technischen Beschichtungs-/Laminierlinie für eine Oberflächenbehandlung von bahnenförmigen textilen Materialien mit Reaktionsharz und der Herstellung von Funktionskom-

posite in der bestehenden Halle der Blücher GmbH Betriebsteil SmarTex. Der Harzverbrauch in der Gesamtanlage beträgt in Summe 265 kg/h.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 5.2.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Januar 2024 vorgesehen.

### **Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 12. April 2023 bis einschließlich 11. Mai 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID 018.00.00/22** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- Rathaus Premnitz, Fachbereich III, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, Zimmer 111, 14727 Premnitz

zeitgleich ausgelegt und können dort während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Diese sind im Rathaus Premnitz: Montag und Mittwoch 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr, Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 033201 44-551 oder E-Mail: [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de)
- Rathaus Premnitz: Telefon: 03386 259-120.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12. April 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 018.00.00/22** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Premnitz, Gerhard-Hauptmann-Straße 3, 14727 Premnitz erhoben werden. Mit Ablauf dieser

Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 12. Juli 2023 um 10 Uhr bei der Arbeitsfördergesellschaft Premnitz, Fabrikstraße 11, Raum 81/82 in 14727 Premnitz**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im ehemaligen Kiessandtagebau Luggendorf“ in 16928 Groß Pankow (Prignitz)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 28. März 2023

Die Firma PS Bauschutt GmbH hat beim Landesamt für Umwelt Planunterlagen zu dem Vorhaben eingereicht, im ehemaligen Kiessandtagebau Luggendorf eine Deponie der Deponieklasse I zu errichten und zu betreiben (Antrag auf Planfeststellung).

Gegenüber dem oben genannten Vorhaben der Firma PS Bauschutt GmbH (Antragstellerin) wurden form- und fristgerecht Einwendungen erhoben. Diese, sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan, sind gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung zu erörtern. Die Erörterung wird im Zeitraum

**vom 2. Mai 2023 bis einschließlich 31. Mai 2023**

in Form einer

### Online-Konsultation

nach den Vorgaben gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt. Zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt sind neben dem Träger

des Vorhabens und den Behörden die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Diejenigen Teilnahmeberechtigten, die an der Online-Konsultation teilnehmen wollen, melden sich hierfür **bis zum 24. April 2023** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Referat T16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke oder per E-Mail unter [deponien.verfahren@lfu.brandenburg.de](mailto:deponien.verfahren@lfu.brandenburg.de) an. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. Nach der Anmeldung werden alle weiteren für die Teilnahme an der Online-Konsultation erforderlichen Informationen per E-Mail oder auf Wunsch per Post an die in der Anmeldung genannten Kontaktdaten übermittelt.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht.

Die Online-Konsultation ist gemäß § 68 Absatz 1 VwVfG nicht öffentlich. Anderen Personen als den teilnahmeberechtigten Personen und Stellen und ihren Vertretern ist der Zugriff auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht gestattet.

Die zur Teilnahme Berechtigten haben vom 2. Mai 2023 bis einschließlich 31. Mai 2023 Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Kenntnis gegeben, um eine Erwiderung zu ermöglichen.

Nach Abschluss der Erörterung im Rahmen der Online-Konsultation wird durch die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen und Stellungnahmen entschieden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird das Landesamt für Umwelt die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).
- Die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehenden Kosten, auch die für einen Bevollmächtigten, werden nicht erstattet.
- Hinweis zum Datenschutz: Das Landesamt für Umwelt verarbeitet und speichert die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Behörde erforderlichen Daten, dies gilt insbesondere auch für die über die allgemein zugänglichen Kommunikationswege (E-Mail, Telefon, Post) übermittelten Daten. Nähere Informationen hierzu unter: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt (<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/abfallrechtliche-genehmigungen/eroerterungstermine-im-rahmen-eines-planfeststellungsverfahrens>) veröffentlicht.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T16 (Abfallwirtschaft)

### **Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 9. März 2023

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 10. Februar 2023 - Az. 27.2-1-204 - ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg der 50Hertz Transmission GmbH festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss vom 10. Februar 2023 - Az. 27.2-1-204 und der 1. Planergänzungsbeschluss vom 9. März 2023 bilden in rechtlicher Hinsicht eine Einheit.

### **I. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirt-

schaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Anlage 1 Nummer 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird der Plan der 50Hertz Transmission GmbH in Gestalt der 1. Planänderung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg mit dem:

- Ersatzneubau Mast 216 bis 219, Beseilung ab der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg zwischen dem Spannungsfeld der Masten 215 und 216 (km 19,3) bis zur Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Spannungsfeld der Masten 219 und 220 (km 20,82),
- Ersatzneubau Mast 223 bis 263, Beseilung ab der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg zwischen dem Spannungsfeld der Masten 222 und 223 (km 21,9) bis zu dem bereits im Anzeigeverfahren zugelassenen Mast 264 und
- Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung mit 52 Altmasten von Bestandsmast 58 bis 55 und Bestandsmast 51 bis 4

mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den eingeschlossenen Erlaubnissen/Genehmigungen im Planfeststellungsbeschluss Abschnitt A, Ziffer I.2., den Zusagen der Vorhabenträgerin im Abschnitt A, Ziffer IV. sowie den Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Ziffer V. ergeben, festgestellt.

Der festgestellte Plan besteht aus den im Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt A, Ziffer II. genannten Unterlagen.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Absatz 1 VwVfG, mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert diese behördlichen Entscheidungen, insbesondere alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere:

- Zulassung der mit dem Vorhaben 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg im Abschnitt Brandenburg verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG);
- Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG von dem Verbot gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG der Beeinträchtigung des standorttypischen Gehölzsaumes an Gewässern (Mast 230) auf insgesamt 63 m<sup>2</sup>. Zur Herstellung des Biototyps 07190 wird die Ersatzmaßnahme E 1

(Uferrandstreifen an der Löcknitz, Flächenbedarf mindestens 63 m<sup>2</sup>) festgesetzt;

- Ausnahme gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG für die temporäre erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops (trockene Sandheide, mit Gehölzbewuchs) mit kurzer Regenerationszeit im Bereich der Baustraßen und Montageflächen, die nach Errichtung des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg an Ort und Stelle gleichartig wiederhergestellt werden;
- Gemäß § 5 der Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) wird die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E 1, E 2 und E 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung von den Kompensationspflichten auf die gemäß § 4 FPV anerkannte Flächenagentur Brandenburg nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Vorhabenträgerin vom 6. Dezember 2013 übertragen. Der Umfang des naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichs und Ersatzes entspricht gemäß § 3 Absatz 3 FPV der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Eingriff ermittelten Kompensationsverpflichtung;
- Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 500 m<sup>2</sup> gemäß § 9 Absatz 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf den Grundstücken der Maststandorte 248, 249 und 257 bis 259 gemäß der Auflistung im Abschnitt C, Ziffer VII.3.;
- Genehmigung zur temporären Waldumwandlung von 25 574 m<sup>2</sup> gemäß § 9 Absatz 1 BWaldG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 LWaldG auf den im Abschnitt C, Ziffer VII.3. aufgelisteten und in der Planfeststellungsunterlage (PFU) Unterlagen 7 und 8.3.1 dargestellten Grundstücken für die Bau- und Montageflächen und deren Zuwegungen, ausgenommen die vorgenannten Maststandorte;
- Genehmigung der Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG für die Kreuzung der in der Kreuzungsliste in der PFU, Unterlage 5.3 (in der geänderten Fassung) aufgeführten oberirdischen Gewässer sowie für Baumaßnahmen im Abstand von bis zu 5 m von der Böschungsoberkante von Gewässern II. Ordnung an den Maststandorten 230 und 232;
- Die widerrufliche Befreiung gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 WHG von den Verboten des § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 WHG für den am Maststandort 230 im Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung 1/65-1 vorgesehenen Gehölzeinschlag (Biotop 07190) nach Maßgabe der in der



Antragsunterlage enthaltenen Angaben und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses;

- Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) zur Durchführung von Erdarbeiten, die die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale (gemäß der Auflistung im Abschnitt C, Ziffer V.2.2.9.1.) bergen, verändern.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

### IV. Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

### V. Hinweise zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss liegt in den nachstehend aufgeführten Gemeinden, Ämtern und Städten vom

#### 11. April 2023 bis einschließlich den 24. April 2023

für die Dauer von zwei Wochen während der angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus:

Dienstgebäude der Rolandstadt Perleberg, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, 1. Obergeschoss, Auslegungsraum „Bauamt“, Karl-Liebnecht-Straße 33, 19348 Perleberg:

Montag: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr und  
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Mittwoch: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeinde Karstädt, Bauamt, Raum 215, Mühlenstraße 1, 19357 Karstädt:

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Amt Putlitz-Berge, Raum 12, Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz (Anmeldung zur Einsichtnahme: Telefon: 033981-83712, Ansprechpartnerin: Frau Kessler, Bauamt):

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss kann mit Beginn der Auslegung zusätzlich im Internet über <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellungstrategie/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/> (Startseite: Planfeststellung/Strategie/Planfeststellung Energie/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG/Ersatzneubau 380-kV-Freileitung Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch nach § 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellungstrategie/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/> (Startseite: Planfeststellung/Strategie/Planfeststellung Energie/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG/Ersatzneubau 380-kV-Freileitung Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg) abrufbar.

### VI. Hinweise zur Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 17. Mai 2023, 9:00 Uhr**

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: Eingetragen im Grundbuch von Podelzig

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	Blatt
4	Podelzig	7	308	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kreuzweg 16	2.647 m <sup>2</sup>	599, BV lfd. Nr. 4
5	Podelzig	7	309	Landwirtschaftsfläche, Am Sportplatz	1.464 m <sup>2</sup>	599, BV lfd. Nr. 5

Ifd. Nr. 4

Bebauung: zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und Nebengebäude

Postanschrift: Kreuzweg 16, 15326 Podelzig

Verkehrswert: 173.000,00 EUR

Ifd. Nr. 5

unbebautes Gartenland

Verkehrswert: 6.590,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 180.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.04.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 7/21

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Freundeskreis für Tier und Natur e. V.“**, Lindenallee 33 in 14621 Schönwalde-Glien OT Siedlung, ist zum 21. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Pamela Boujra  
Lindenallee 33  
14621 Schönwalde-Glien OT Siedlung



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,  
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.